



InfoBrief

Februar 2015

Pünktlichkeit ist die Seele des Geschäfts.

Thomas Chandler Haliburtun (1796-1865)

Sehr geehrte Mandanten, sehr geehrte Geschäftsfreunde,

schon wieder liegt ein turbulenter Jahreswechsel hintern uns. Insbesondere die sehr spät zugegangenen Steuererklärungen haben in der Kanzlei für eine immense Arbeitsüberlastung gesorgt. Da dies auch für den verspätet abgebenden Steuerpflichtigen nicht unerhebliche Konsequenzen nach sich zieht, haben wir dies in einem eigenen Beitrag in diesem Infobrief behandelt. Vor allem aber lässt die Finanzverwaltung eine verspätete Abgabe von Steuererklärungen mittlerweile gar nicht mehr zu. Man wird also nicht umhin kommen, Steuerunterlagen schon wesentlich frühzeitiger im Jahr zusammenzustellen.

Wir bedauern, dass uns Herr Junghans aus sehr persönlichen Gründen verlassen wird. Für seine über Jahrzehnte fundierte und verlässliche Arbeit danken wir ihm.

Wie immer stehen wir für Ihre Fragen rund um den Infobrief jederzeit gern zur Verfügung.

Ihr Team von der HKPG

Privatbereich

1. Abgabefristen bei Steuern

Steuerliche Pflichten müssen pünktlich erledigt werden. Hierfür geben die verschiedenen Steuergesetze verschiedene Fristen vor. Die Einkommensteuererklärung muss grundsätzlich bis zum 31.05. des Folgejahres abgegeben werden. Übergibt man die Aufgabe dem Steuerberater, so wird diesem eine Frist bis zum 31.12. des nächsten Kalenderjahres gewährt. Fristverlängerungen darüber hinaus erfolgen nur auf Grund eines begründeten Einzelantrages. In Nordrhein-Westfalen entscheidet ein Quotensystem, ob die Finanzverwaltung überhaupt Fristverlängerung gewährt.

Einzelfristverlängerungsanträge werden in aller Regel abgelehnt. Nur wenn es gelingt, die Verhältnisse im Einzelfall, die eine Verzögerung bei der Bearbeitung der Steuererklärungen ausgelöst haben, glaubhaft darzulegen, dann kann man mit diesem Antrag Erfolg haben. Allerdings sind die Finanzbehörden angewiesen, diese sehr restriktiv zu handhaben.

Leider hat sich in den vergangenen Jahren der Trend verstärkt, Steuererklärungsunterlagen erst sehr spät im Jahr einzureichen. Insofern kommt es zu einer extremen Arbeitsballung vor dem Jahreswechsel. Dies kann bei einem konstanten Mitarbeiterstamm fristgerecht nicht mehr gelöst werden. In Einzelfällen ist es deswegen in der Vergangenheit zu nicht unerheblichen



Verspätungszuschlägen durch die Finanzverwaltung gekommen. So ist die Finanzverwaltung berechtigt, bei einer verspäteten Erledigung, sprich Einreichung von Steuererklärungen, nach billigem Ermessen nicht zu entscheiden. Ist die verspätete oder fehlende Abgabe der Steuererklärung nicht entschuldbar, so ist ein Sanktionsbetrag von bis zu 10 % der festgesetzten Steuer bis höchstens € 25.000,00 möglich. In Einzelfällen hat dies schon zu ganz erheblichen Nachbelastungen geführt. Hinzu kommt, dass nach Ablauf des 15. Monats nach Beendigung des Kalenderjahres Nachzahlungszinsen festgesetzt werden. Diese betragen immerhin 0,5 % für jeden Monat, der später gezahlt wird. Wird eine Steuererklärung erst über ein Jahr nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres abgegeben, so muss auch damit gerechnet werden, dass Zinsen festgesetzt werden.

Die verspätete Bearbeitung der Steuererklärung hat darüber hinaus aber noch ganz wesentliche weitere Nachteile. So fehlt es in aller Regel an der Zeit und der Möglichkeit für größere Steuernachzahlungen anzusparen. Auch sind auf Grund des Zeitablaufes die Möglichkeiten für eine gestalterische Lösung zu meist verwirkt. Allein schon deswegen lohnt es sich in aller Regel, Steuererklärungsunterlagen frühzeitig einzureichen. Bei einer derartigen Kumulation können auch wir eine fristgerechte Einreichung von Steuererklärungen nicht gewährleisten, wenn uns die Unterlagen erst zehn Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zugehen. Es ist zu beachten, dass die Finanzverwaltung in vielen Fällen vorzeitig anfordert. Insbesondere in den Fällen, in denen es in der Vergangenheit schon zu höheren Nachzahlungen gekommen ist, kann dies passieren. Auch hier sollte man sich auf eine rechtzeitige Einreichung der Unterlagen vorbereiten.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass natürlich auch die Umsatzsteuererklärungen fristgerecht beim Finanzamt eingereicht werden müssen. Das Umsatzsteuergesetz enthält mit dem § 26 b eine eigene Strafnorm. So wird jemand, der seine Steuern seine Steuern zum genannten Fälligkeitszeitpunkt nicht oder nicht vollständig entrichtet, mit einer Geldbuße bestraft. Insbesondere diejenigen, die die Abgabe häufiger verspätet vornehmen, müssen sich darauf einstellen, dass sie mit Sanktionen rechnen müssen. Wann genau Sie Ihre Umsatzsteuer einreichen und zahlen müssen, können wir Ihnen im Einzelfall natürlich jederzeit gerne mitteilen.

2. Wahlrecht für Minijobber

Minijobber, die bis zu 450 EUR verdienen, sind kraft Gesetzes rentenversicherungspflichtig. Sie erwerben Ansprüche auf das gesamte Leistungspaket in der Rentenversicherung. Im Vergleich zu Arbeitnehmern, die mehr als 450 EUR im Monat verdienen, müssen Minijobber aber nur einen geringen Beitrag leisten. Der Gesamtbeitrag liegt bei einem Arbeitsentgelt von 450 EUR und einem Beitragsatz von 18,7 % bei 84,15 EUR. Davon trägt der Arbeitgeber 15 %, was einem Beitragsanteil von 67,50 EUR entspricht. Der Minijobber hat also selbst nur 16,65 EUR aufzubringen; das entspricht gerade mal 3,7 %.

Verdienen Arbeitnehmer weniger als 175 EUR, muss ein Mindestbeitrag zur Rentenversicherung gezahlt werden. Dieser beträgt ab 1.1.2015 auf 18,7 % von 175 EUR. Diese Minijobber zahlen grundsätzlich einen höheren Beitragsanteil als die ansonsten üblichen 3,7 %.

Der Arbeitnehmer erhält ein Arbeitsentgelt von 100 EUR im Monat. Der Mindestbeitrag beträgt 32,73 EUR (=175 EUR x 18,7 %). Davon wird der Pauschalbeitrag des Arbeitgebers abgezogen; das sind 15 EUR (= 100 EUR x 15 %). Übrig bleibt ein Eigenanteil des Arbeitnehmers in Höhe von 17,73 EUR.

Minijobber können gegenüber dem Arbeitgeber die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen. In diesem Fall müssen sie keinen Eigenanteil zur Rentenversicherung zahlen. Die Entscheidung, ob es sinnvoll ist, Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zu zahlen oder sich hiervon



befreien zu lassen, trifft der Minijobber. Ist der Befreiungsantrag einmal gestellt, gibt es in diesem Minijob keinen Weg mehr zurück in die Rentenversicherung.

3. Schulgeld als Sonderausgaben?

Das Schulgeld kann von den Eltern in Höhe von 30 %, höchstens 5.000 EUR pro Jahr, als Sonderausgaben abgezogen werden.

Ein Sonderausgabenabzug ist nur dann möglich, wenn die Schule

- sich in freier Trägerschaft befindet oder überwiegend privat finanziert ist,
- in Deutschland oder in einem anderen EU-/EWR-Staat liegt und
- zu einem anerkannten oder gleichwertigen allgemein- oder berufsbildenden Abschluss führt bzw. darauf vorbereitet.

Das zuständige inländische Landesministerium (z. B. Schul- oder Kultusministerium), die Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) oder die zuständige inländische Zeugnisanerkennungsstelle (Zaust) prüfen, ob die schulrechtlichen Kriterien erfüllt sind. Die Finanzämter sind an die Entscheidung dieser Einrichtungen gebunden.

Rechnen die Eltern das Schulgeld als Sonderausgaben ab und legen sie keinen Anerkennungsbescheid der genannten Behörde vor, prüft das Finanzamt zunächst, ob die Schule im Verzeichnis der begünstigten Bayerischen Ersatzschulen aufgeführt ist.

Ist die Schule in der Liste enthalten, muss das Finanzamt zur steuerlichen Anerkennung der Zahlungen keinen Anerkennungsbescheid fordern. In diesem Fall genügt eine Bescheinigung über den Schulbesuch.

Wird die Einrichtung dagegen nicht als Ersatzschule geführt, muss das Finanzamt einen Anerkennungsbescheid der zuständigen Kultusbehörde verlangen; eine Bestätigung der Schule reicht für die steuerliche Anerkennung der Zahlungen dann nicht aus.

Zahlungen an Nachhilfeeinrichtungen, Musikschulen und Sportvereine sind steuerlich nicht begünstigt, da diese Einrichtungen keinem staatlich vorgegebenen, genehmigten oder beaufsichtigten Lehrplan folgen. Auch Gebühren für Hochschulen, Fachhochschulen und ihnen gleichstehende Einrichtungen im EU- bzw. EWR-Ausland (z. B. Studiengebühren) und für Berufsakademien im sog. tertiären Bereich sind nicht als Schulgeld abziehbar. Gleiches gilt für Zahlungen an das Projekt "Klassenzimmer unter Segeln".

Für Berufsakademien, die nicht dem tertiären Bereich zuzurechnen sind, sondern sich an klassischen Ausbildungsberufen orientieren, kann der Sonderausgabenabzug jedoch möglich sein.

Für den steuerlichen Abzug von Schulgeldzahlungen ist es unerheblich, ob Vertragspartner der Schule das Kind oder die Eltern sind. Entscheidend ist, wer das Schulgeld wirtschaftlich getragen hat.

Zahlungen an sog. "Europäische Schulen" können als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn Eltern dem Finanzamt eine Schulbesuchsbescheinigung vorlegen.

Besucht das Kind eine Internationale Schule im Inland, muss unterschieden werden:

- Bis zur 9. Jahrgangsstufe kann das Schulgeld ohne Bestätigung der Zaust steuerlich abgezogen werden.



- Ab der 10. bis zur 12. Jahrgangsstufe ist das Schulgeld nur abziehbar, wenn die Zaust zuvor bescheinigt hat, dass die gewählte Fächerkombination für die 11. und 12. Jahrgangsstufe dem Beschluss der KMK entspricht. Der Grund: Nicht alle wählbaren Fächerkombinationen in diesen Schulen führen zu einem anererkennungsfähigen Abschluss.
- Besucht das Kind eine Schule im EU- bzw. EWR-Ausland, können die Schulgeldzahlungen steuerlich abzugsfähig sein. Hier einige Voraussetzungen im Überblick:
- Schulgelder für den Besuch einer Grundschule im EU-/EWR-Raum können bis einschließlich der 4. Jahrgangsstufe als Sonderausgaben abgezogen werden. Die Vergleichbarkeit der Ausbildung wird nicht geprüft, ein Anerkennungsbescheid ist nicht erforderlich.
- Schulgelder werden steuerlich ebenfalls anerkannt, wenn sie an eine Schule im EU-/EWR-Ausland gezahlt werden, die mit dem "International Bakkalaureate" abschließt. Als Nachweis müssen Eltern eine Bescheinigung über den Schulbesuch und eine Bestätigung darüber vorlegen, dass das "International Bakkalaureate" an dieser Schule erreicht werden kann.

Schulen außerhalb der EU bzw. des EWR sind steuerlich nicht begünstigt. Eltern können die gezahlten Schulgelder an diese Institutionen also nicht abziehen. Eine Ausnahme bilden "Deutsche Schulen" im Ausland, bei denen ein Schulgeldabzug ohne Bestätigung der Zaust möglich ist.

Unternehmer und Freiberufler

1. Neue Dokumentationspflichten bei Mindestlohn

Arbeitgeber müssen die für die Versicherungsfreiheit maßgebenden Angaben in den Entgeltunterlagen des Minijobbers aufzeichnen. Nachweise, aus denen die erforderlichen Angaben ersichtlich sind, sind zu den Entgeltunterlagen zu nehmen. Es müssen also schon jetzt Dokumentationspflichten über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden beachtet werden.

Ab 1.1.2015 sind Arbeitgeber geringfügig Beschäftigter verpflichtet,

- Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit
- spätestens bis zum Ablauf des 7. auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertags zu dokumentieren und diese Aufzeichnung mindestens 2 Jahre lang aufzubewahren.

Diese Aufzeichnungen sind zu den Entgeltunterlagen für die Sozialversicherung zu nehmen. Formvorschriften, wie die Unterlagen im Detail zu führen sind, gibt es jedoch nicht.

Wer als Arbeitgeber geringfügig Beschäftigter seinen Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten zukünftig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise nachkommt, handelt ordnungswidrig. Es droht ein Bußgeld von bis zu 30.000 EUR.

2. Einhaltung Mindestlohn

Die Zollverwaltung ist durch den Gesetzgeber beauftragt worden, Schwarzarbeit, illegale Beschäftigung und Lohndumping zu bekämpfen. Ab 2015 setzt der gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn einen neuen Schwerpunkt.

Die Betriebsprüfungen werden vom Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Hauptzollämter durchgeführt. Unterstützt werden die Prüfer z. B. durch die Agenturen für Arbeit, die Rentenversicherungsträger, die Arbeitsschutzbehörden und die Finanzbehörden.

Liegen konkrete Verdachtsmomente vor, sind die Prüfer des Hauptzollamtes verpflichtet, ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten.



Arbeitgeber müssen bestimmte Melde-, Beitrags- und Aufzeichnungspflichten erfüllen. Das Hauptzollamt prüft u. a., ob die Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz, dem Mindestlohngesetz und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz eingehalten werden. Dazu zählen z. B. die Mindestlöhne, der Mindesturlaub und die Zahlung von Sozialkassenbeiträgen.

Das Hauptzollamt kontrolliert, ob die bei einer Prüfung angetroffenen Personen zu Unrecht Sozialleistungen erhalten und oder erhalten haben. Vielfach handelt es sich dabei um Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II.

Darüber hinaus wird geprüft, ob Anhaltspunkte für die Verletzung von steuerlichen Pflichten vorliegen.

Arbeitgeber können zu einem schnellen und reibungslosen Ablauf der Prüfung beitragen. Dafür sollten sie die

- Prüfer bei der Personenerfassung unterstützen,
- geforderten Unterlagen vorgelegen und
- erforderliche Auskünfte erteilen.

In bestimmten Wirtschaftszweigen, z. B. Bau-, Gaststätten-, Gebäudereinigungs- oder Speditionsgewerbe, besteht die Pflicht, Ausweispapiere mitzuführen und den Prüfern auf Verlangen vorzulegen. Die Pflicht gilt für alle tätigen Personen, also auch für Selbstständige und Arbeitgeber.

Arbeitgeber sind verpflichtet, jeden ihrer Arbeitnehmer nachweislich und schriftlich auf die Mitführungspflicht hinzuweisen, den Hinweis aufzubewahren und den Prüfern vorzulegen.

3. Neue Freibeträge ab 2015

Die Sachbezugswerte sind für das Jahr 2015 angepasst worden. Gegenüber dem Jahr 2014 ergibt sich ein Anstieg nur bei dem Wert für Unterkunft und Miete. Der Wert für Verpflegung hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Die Entwicklung der Verbraucherpreise ist für die Sachbezugswerte für Verpflegung und Unterkunft maßgebend. Für das Jahr 2015 ist der Verbraucherpreisindex im Zeitraum von Juni 2013 bis Juni 2014 relevant. Der Verbraucherpreisindex für Verpflegung hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Der Verbraucherpreisindex für Unterkunft oder Mieten stieg um 1,1 %.

Der Monatswert für Verpflegung bleibt ab 1.1.2015 bei 229 EUR. Für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten 2015 sind

- für ein Frühstück 1,63 EUR und
- für ein Mittag- oder Abendessen 3,00 EUR

anzusetzen.

Der Wert für Unterkunft oder Mieten steigt ab 1.1.2015 von 221 EUR auf 223 EUR. Damit sind für den Quadratmeter im Jahr 2015 3,92 EUR und bei einfacher Ausstattung 3,20 EUR je Quadratmeter anzusetzen.

Sofern der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre, kann der Wert der Unterkunft auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden.

Der geänderte Gesetz trat am 1.1.2015 in Kraft. Die neuen Sachbezugswerte 2015 können bereits ab dem ersten Abrechnungsmonat des Jahres 2015 angewendet werden. Die Sachbezüge sind 2015



in Höhe der neu festgesetzten Werte einheitlich sowohl steuerpflichtig als auch beitragspflichtig in der Sozialversicherung.

Des Weiteren ist anzumerken, dass sich der Betrag der Sachzuwendungen, die man Mitarbeitern zukommen lassen kann, auf € 60,00 erhöht. Bei Betriebsveranstaltungen galt bislang eine Freigrenze bis € 110,00. Diese wurde ab 2015 in einen Freibetrag umgewandelt.

4. Ordnungsgemäße Buchführung

Das Bundesfinanzministerium hat ein 38-seitiges Schreiben zu den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) veröffentlicht.

Die betrieblichen Abläufe in den Unternehmen werden ganz oder teilweise unter Einsatz von Informations- und Kommunikations-Technik abgebildet. Auch die nach außersteuerlichen oder steuerlichen Vorschriften zu führenden Bücher und sonst erforderlichen Aufzeichnungen werden in den Unternehmen zunehmend in elektronischer Form geführt (z. B. als Datensätze). Darüber hinaus werden in den Unternehmen zunehmend die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen in elektronischer Form (z. B. als elektronische Dokumente) aufbewahrt.

Das Bundesfinanzministerium äußert sich in diesem Zusammenhang in dem Schreiben vom 14.11.2014 zu folgenden Themen:

- Verantwortlichkeit
- Allgemeine Anforderungen
- Belegwesen (Belegfunktion)
- Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle in zeitlicher Reihenfolge und in sachlicher Ordnung (Grund(buch)Aufzeichnungen, Journal- und Kontenfunktion)
- Internes Kontrollsystem (IKS)
- Datensicherheit
- Unveränderbarkeit, Protokollierung von Änderungen
- Aufbewahrung
- Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit
- Datenzugriff
- Zertifizierung und Software-Testate

5. Risiken bei Kassenbüchern

In zahlreichen Fällen hat das Finanzamt in der Vergangenheit die Kassenbuchführung moniert. In aller Regel betrifft dies Steuerpflichtige, die überhaupt nicht buchführungspflichtig sind, also auch kein Kassenbuch fertigen müssen. Tun sie dies allerdings freiwillig, dann müssen sie die gesetzlichen Bestimmungen einhalten.

Grundsätzlich trifft die allgemeine Buchführungspflicht Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches. Ansonsten bestimmt die Abgabenordnung, dass man Bücher führen muss, wenn man einen Umsatz von mehr als € 500.000,00 oder einen Gewinn von mehr als € 50.000,00 erwirtschaftet. Die Finanzverwaltung fordert dann den Steuerpflichtigen auf, entsprechende Regelungen einzuhalten.

Nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung müssen alle Geschäftsvorfälle laufend und systematisch aufgezeichnet werden. Alle Belege sind zu sammeln und nachvollziehbar aufzubewahren. Es muss sich ein Sachverständiger Dritter, dazu zählt auch der Betriebsprüfer, in



angemessener Zeit zu recht finden. Zu guter Letzt muss eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt werden. Die Möglichkeit, eine Einnahme-Überschussrechnung einzureichen, entfällt.

Eine Verletzung dieser Buchführungspflichten kann steuerstrafrechtliche Konsequenzen haben. So wird die vorsätzliche oder leichtfertige Verletzung dessen als Steuergefährdung angesehen. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu € 5.000,00 geahndet werden. In strengeren Fällen kommt aber auch eine leichtfertige Steuerverkürzung in Betracht, wenn die Beanstandungen dazu geführt haben, dass die Steuern zu niedrig festgesetzt wurden.

Strafrechtliche Konsequenzen sind nicht auszuschließen, wenn das Unternehmen in Insolvenz fällt und die wirtschaftliche Lage anhand der Buchhaltung nicht mehr nachvollzogen werden kann. Bei handelsrechtlichen Abschlüssen kann es möglich sein, dass sich der Jahresabschluss als nichtig herausstellt. Unter anderem wären dann Gewinnausschüttungen zurückzufordern.

Ist das Unternehmen nicht buchhaltungspflichtig, so heißt dies nicht, dass nicht geordnete Aufzeichnungen erfolgen müssen. So sind allein zum Zweck der Umsatzsteuer Berichtspflichten zu erfüllen. Insbesondere sind auch die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aufzuzeichnen. Viele Einzelvorschriften betreffen z. B. Geschenke und Bewirtungskosten als auch Daten zu den aktivierten Anlagegütern. Dies betrifft auch viele Informationen im Lohnbereich.

So muss ein nicht buchführungspflichtiger Unternehmer grundsätzlich die Betriebseinnahmen aufzeichnen. Dies muss auch chronologisch nachvollziehbar sein. Erfolgt dies durch ein Kassenbuch, so muss dies ordnungsgemäß geführt werden. Zusätzlich müssen die Kassensstreifen aufbewahrt werden. Verwenden Sie eine Registrierkasse, so müssen alle diesbezüglichen Informationen archiviert werden. Die Systeme müssen aktuellen rechtlichen Kriterien genügen.

Stellt sich auch bei einem nicht buchführungspflichtigen Unternehmen im Rahmen einer Betriebsprüfung heraus, dass das Kassenbuch fehlerhaft ist, so kann auch dies verworfen werden. Klassischerweise treten vor allem folgende Fehler auf:

- Die Geschäftsvorfälle werden nicht chronologisch aufgezeichnet
- das Kassenbuch weist an einzelnen Tagen einen Fehlbetrag aus
- Übertragungsfehler
- Entnahmen werden mit Tageseinnahmen saldiert

Das Schlimmste aber daran ist, dass die Finanzverwaltung beurteilen muss, wie gut die vorgelegten Unternehmenszahlen überhaupt zur Einschätzung der steuerlichen Verhältnisse brauchbar sind. Liegen nur teilweise Beanstandungen vor, so wird das Finanzamt eine Hinzuschätzung vornehmen. In schlimmeren Fällen kann das Buchwerk vollständig verworfen werden. Die Folge ist, dass die steuerlichen Grundlagen in Gänze geschätzt werden. In zahlreichen Fällen hat dies die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen nachhaltig bedroht. Aus den vorgenannten Gründen müssen wir ganz dringend anraten, Kassenbuchaufzeichnungen sauber zu führen.

Hinzu kommt, dass mit dem Gesetz zur Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) die Anforderungen an Buchhaltungen ab dem 1. Januar 2015 erheblich verschärft werden. Dies betrifft auch für die Kassenbuchführung erhebliche Funktionen wie die Belegführung als auch den Buchungsfortschritt.



6. Elektronische Kontoauszüge

Der Grund: Der Ausdruck stellt nur eine Kopie des elektronischen Kontoauszugs dar; beweisrechtlich ist er einem originären Papierkontoauszug nicht gleichgestellt.

Bücher und andere erforderliche Aufzeichnungen können grundsätzlich auch auf Datenträgern geführt werden. Die Form der Buchführung und das dabei angewandte Verfahren müssen jedoch den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) entsprechen. Diese Grundsätze sind vor allem für den Fall der maschinellen Weiterverarbeitung der Kontoauszugsdaten zu beachten.

Die ausschließlich digitale Aufbewahrung setzt voraus, dass standardisierte Sicherheitsverfahren eingesetzt werden und die Verfahren und die vorhandenen Daten den Anforderungen hinsichtlich der Vollständigkeit, Richtigkeit und Unveränderbarkeit entsprechen.

Gehen Unterlagen in digitaler Form ein, sind sie in dieser Form aufzubewahren. Innerhalb der Aufbewahrungsfrist dürfen sie nicht verändert oder gelöscht werden. Bei elektronischen Kontoauszügen müssen deshalb insbesondere folgende Kriterien erfüllt sein:

- Während der Aufbewahrungsfrist müssen die Daten jederzeit verfügbar sein und unverzüglich lesbar gemacht werden können. Dies gilt auch für die gesetzlich geregelten Befugnisse der Finanzbehörde (Datenzugriff).
- Die System- und Verfahrensdokumentation muss erkennen lassen, auf welche Weise elektronische Eingangsdokumente aufbewahrt, archiviert und weiterverarbeitet werden.
- Das eingesetzte DV-Verfahren muss gewährleisten, dass alle Informationen, die einmal in den Verarbeitungsprozess eingeführt worden sind, erfasst und zudem nicht mehr unterdrückt oder ohne Kenntlichmachung überschrieben, gelöscht, geändert oder verfälscht werden können. Bei originär digitalen Dokumenten muss hard- und softwaremäßig sichergestellt sein, dass eine Bearbeitung während des Übertragungsvorgangs auf das Speichermedium nicht möglich ist.
- Der Buchführungspflichtige muss Verfahrenskontrollen zur Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Geschäftsvorfälle sowie deren Bestätigung durchführen.

Werden Kontoumsatzdaten an den Bankkunden in auswertbaren Formaten (z. B. als xls- oder csv-Datei) übermittelt, dient dies in der Regel der maschinellen Weiterverarbeitung der Umsatzdaten im empfangenden System. Bei dieser Form der Übermittlung muss die Unveränderbarkeit der empfangenen Daten von der Einspielung in das System bis zum erfassten und verarbeiteten Buchungssatz sichergestellt sein. Soweit also Kontoinformationen in digitaler Form an DV-gestützte Buchführungssysteme übermittelt werden, sind sie dort aber – z. B. in Form von Buchungssatzvorschlägen – änderbar oder unterdrückbar, ist allein die digitale Aufbewahrung der xls- oder csv-Datei nicht ausreichend. Das eingesetzte System muss die Unveränderbarkeit der Daten bis zur buchungsmäßigen Verarbeitung des Geschäftsvorfalles gewährleisten und dies muss auch in der Verfahrensdokumentation entsprechend beschrieben werden.